

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 11. Juli 1922.)

Der Société Electrique du Châtelard in Châtelard bei Vallorbe wird die Bewilligung (Nr. 58) erteilt, max. 1 Kilowatt elektrischer Energie nach der Gemeinde Jougne (Frankreich) auszuführen. Es dürfen täglich max. 24 Kilowattstunden ausgeführt werden. Die ausgeführte Energie dient zu Beleuchtungszwecken. Die Bewilligung ersetzt die unterm 1. November 1921 erteilte provisorische Bewilligung und ist gültig bis 31. Oktober 1941.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Garbani-Nerini wird für den Rest der laufenden Amtsperiode, bis zum 31. Dezember 1923, als Mitglied der schweizerischen Bibliothekkommission gewählt: Herr Ständerat Dr. Brenno Bertoni, Advokat, in Lugano.

Dem Kanton Bern wird an die auf Fr. 225,000 veranschlagten Kosten der Bachkorrektur im Gebiet der Melioration Wangen-Wangenried ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ = Fr. 75,000 bewilligt.

Der Ausdehnung der Konzession der Schweizerischen National-Versicherungsgesellschaft in Basel auf die Kautions- (Veruntreuungs-) Versicherung wird die Zustimmung erteilt.

Dem zum schweizerischen Honorarkonsul in La Paz ernannten Herrn Oskar Obrist, von Magden, ist von der bolivianischen Regierung das Exequatur erteilt worden.

(Vom 13. Juli 1922.)

Der bisherige österreichische Geschäftsträger in Bern, Herr Legationsrat Dr. Leo Di Pauli, hat dem Bundesrate am 7. Juli 1922 sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Österreich bei der schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

(Vom 14. Juli 1922.)

Es wird folgender Bundesbeitrag bewilligt:

Dem Kanton Nidwalden an die auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Weges von der Untertrübseealp nach der Arnialp, Gemeinde Wolfenschiessen, 20 %, im Maximum Fr. 10,000.

Wahlen.

(Vom 14. Juli 1922.)

Departement des Innern.

Oberbauinspektorat.

Ingenieur II. Klasse des eidgenössischen Oberbauinspektorates:
Agustoni, Gustavo, Ingenieur, von Morbio-Inferiore (Tessin),
bisher provisorischer Ingenieur dieser Abteilung.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Monopolgebühren auf Kiste.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. März 1922 betreffend den Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch und über die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern hat die eidgenössische Alkoholverwaltung verfügt, dass

alkoholhaltige Kiste der Nummer 1112 des schweizerischen Zolltarifs, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, einer Monopolgebühr von Fr. 3. 60 per Vol.-% und q brutto unterliegen. Mit Alkohol hergestellte Kiste, die wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, entrichten, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 25 per q brutto.

Diese Verfügung tritt am 20. Juli 1922 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1922.

(1.)

Der Oberzolldirektor:
Gassmann.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1922
Date	
Data	
Seite	886-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.